



Satzung
des

Polizeisportvereins
Hanau e. V.

i. d. F. v. 15. Juli 2022

Satzung des Polizeisportvereins Hanau e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Polizeisportverein Hanau e. V. wurde im Jahre 1948 in Hanau gegründet. Der Vereinsname lautet: Polizeisportverein Hanau e. V.. Der Polizeisportverein Hanau e. V. (nachfolgend Verein genannt) hat seinen Sitz in: 63452 Hanau, Maintaler Str. 20. Dort befindet sich auch die Geschäftsstelle.

Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau ist er rechtsfähig. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seiner Fachverbände.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert den Sport in seiner Vielgestaltigkeit auf der Grundlage des Amateurgedankens.
3. Der Verein fördert Breiten-, Freizeit- und Leistungssport für Jung und Alt. Er widmet sich besonders der Heranbildung und Förderung der Jugend im Bereich des Sports und entsprechend anderer damit verbundener kultureller Aufgaben.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Zu parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Fragen nimmt er keine Stellung. Bei Veranstaltungen des Vereins darf nicht für politische Parteien, Weltanschauungen oder Konfessionen geworben werden.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören.
3. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter/innen und durch Mitglieder, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind, geleitet.
4. Für die Abteilungsvorstände gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.
5. Die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen sind vor der Jahreshaupt-

versammlung des Vereins abzuhalten.

6. Die Abteilungsleiter/innen werden vom Vorstand bestätigt.
7. Der Vorstand hat das Recht des Zutritts zu allen Veranstaltungen der Abteilungen.
8. Die Abteilungen können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die vom Vorstand zu genehmigen sind.
9. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortlichkeit, sind jedoch an Weisungen des Vorstandes gebunden.
10. Die Abteilungen sind mit Einwilligung des Vorstandes im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sportbeitrag zu erheben.
11. Zur Erreichung des Vereinszwecks stellt der Verein seinen Mitgliedern Übungsflächen, Geräte und Übungsleiter zur Verfügung, deren Beanspruchung nur im Rahmen eines geordneten Sportbetriebes möglich ist. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen Schädigungen nur, soweit Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des LSB-Hessen und durch den Verein besteht.
12. Die Interessen der Jugend des Vereins können von einem Jugendausschuß wahrgenommen werden.
Der Jugendausschuß wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt.
Der Jugendausschuß hat sich eine eigene Jugendordnung zu geben und eine eigene Kasse zu führen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Rasse oder Staatsangehörigkeit werden, die erwarten läßt, daß sie die Satzung des Vereins beachtet.
2. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kurzzeit-Mitglieder
 - e) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)

Jugendliche Mitglieder, Kurzzeit-Mitglieder und juristische Personen haben weder Stimm- noch Wahlrecht, soweit in dieser Satzung nicht etwas anders ausdrücklich bestimmt ist.

4. Das passive Wahlrecht besitzt jedes ordentliche Mitglied (§4,3a)
5. Der Aufnahmeantrag in den Verein ist mit Aufnahmeformular schriftlich

an den Vorstand zu richten.

6. Minderjährige können nur mit Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreter(s) Mitglied werden.
7. Die Eintrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt.
8. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
9. Gegen die Ablehnung kann schriftlich Widerspruch binnen 4 Wochen seit Zugang des Bescheids beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
10. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt werden.
11. Kein Mitglied hat aufgrund der Mitgliedschaft Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Scheidet ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so können an die Mitglieder weder Beiträge noch sonstige Leistungen zurückerstattet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung durch den Vorstand oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum 31. 12. eines jeden Jahres möglich.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt oder
 - b) sich den Anweisungen der Vorstandsmitglieder, der Abteilungsleiter oder der vom Vorstand eingesetzten Übungsleiter widersetzt oder deren Tätigkeit vorsätzlich zum Schaden anderer Mitglieder behindert.

Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes/der Gründe mit Einschreibebrief durch den Vorstand bekanntzugeben.

Mit der Bekanntgabe ruht die Mitgliedschaft.

Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch binnen 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet endgültig der Gesamtvorstand in einem Zeitraum von 4 Wochen nach Eingang des Widerspruchs.

Die Entscheidung über den Widerspruch fällt mit einfacher Mehrheit.

Wird kein Widerspruch eingelegt, so endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

- c) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Vorstandsbeschluß, wenn der Aufenthaltsort des Mitgliedes unbekannt ist und/oder ein

Beitragsrückstand,
besteht.

5
Sportbeitragsrückstand von einem Jahr

§ 6 **Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages/Sportbeitrages verpflichtet. Die Beitrags-, Sportbeitragspflicht beginnt mit dem Aufnahme-
monat. Die Aufnahmegebühr wird mit der 1. Beitragszahlung fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der
Jahreshauptversammlung beschlossen
3. Außerordentliche einmalige Umlagen für besondere Zwecke kann
nur die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen
Stimmen beschließen. Sie legt auch die Fälligkeit fest.
4. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ermäßigen,
stunden oder ganz erlassen.
5. Der Beitrag/Sportbeitrag wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren
abgebucht. Der Abbuchungszeitraum beträgt 12 Monate.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Bei Tod endet die Mitgliedschaft zum 31. 12. des lfd. Jahres, zuviel
gezahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet.
8. Bei Ausschluß gilt § 5 Abs. 4, Beiträge werden nicht erstattet.
9. Alle Beiträge sind eine Bringschuld, sie werden im voraus fällig.
10. So lange die Mitgliedschaft ruht, besteht Beitragspflicht.
11. Bei einem Beitrags-, Sportbeitragsrückstand von 1 Jahr wird nach Mahnung
die Mitgliedschaft durch den Vorstand, gemäß § 5 Abs. 4 c dieser Satzung,
aufgehoben.

§ 7 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der geschäftsführende Vorstand (genannt Vorstand)
- d) der Gesamtvorstand

Die im Verein gebildeten weiteren Ausschüsse und Beiräte sind Hilfsorgane
des Vorstandes.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie muß mindestens 14 Tage vorher, den Tag der Bekanntmachung der Jahreshauptversammlung nicht mitgerechnet, durch
 - schriftliche Einladung, wahlweise auch per eMail
 - Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereinsund mit entsprechender Tagesordnung erfolgen.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vorher schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Verspätet eingereichte oder erst in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge, werden als Antrag zur Tagesordnung aufgenommen und in der Jahreshauptversammlung behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen zustimmen.
4. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Jahreshauptversammlung, sowie des Protokolls der zuletzt durchgeführten außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des/der 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter/innen
 - c) Entgegennahme der Kassenberichte und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - f) Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer für das laufende und folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder hauptamtlich Beschäftigte des Vorstandes sein
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, außerordentliche einmalige Umlagen.
 - h) Beschluß über Satzungsangelegenheiten
 - i) Beschlußfassung über Anträge und wichtige Vereinsangelegenheiten, insbesondere vermögensrechtliche Verpflichtungen und Vermögensumwandlung
 - j) Entscheidung über fristgerecht eingebrachte Anträge

- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Erwerb und Veräußerung von Grundstücksteilen und des Grundstückes selbst
 - m) Auflösung des Vereins.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder jederzeit beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen volljährigen Mitglieder.
 6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder von Vereinsorganen, denen eine Entlastung erteilt werden soll, dürfen nicht mit abstimmen.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht in der Satzung an anderer Stelle etwas anderes bestimmt wird. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, mit Ausnahme solcher, die Satzungsänderungen, Wahlen, Erwerb und Veräußerung von Grundstücksteilen oder des Grundstückes selbst und Auflösung des Vereins betreffen. In der Sache beschließt die Jahreshauptversammlung über Dringlichkeitsanträge jedoch nur, wenn zuvor die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Antrag als dringlich bezeichnet hat.
 9. Alle Beschlüsse sind im Wortlaut protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 10. Bei der Wahl wird offen abgestimmt, sofern nicht der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und dieser Antrag in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
 11. Abwesende sind nur wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
 12. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem /der 1. Vorsitzenden oder einem/r von der Jahreshauptversammlung gewählten Versammlungsleiter/in.
 13. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 8, 7 Satz 2 gilt entsprechend).
 14. Zu Beschlüssen über:
 - a) Änderung des Vereinsnamens und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich
 - b) die Auflösung des Vereins: siehe § 18.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie wird einberufen:
 - a) durch den Vorstand
 - b) wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, mit Namensunterschrift unter Angabe von Zweck und Gründen, einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einreichen.
2. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung, § 8.
4. Die Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem/der amtierenden 1. Vorsitzenden oder einem seiner amtierenden Stellvertreter oder einem von der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 10 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. dem Vorstand obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Er entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in wichtigen Angelegenheiten.
2. Ihm gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der 2. stellvertretender Vorsitzender / die 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d) der 1. Schriftführer / die 1. Schriftführerin
 - e) der 1. Kassierer / die 1. Kassiererin
 - der 2. Schriftführer / die 2. Schriftführerin
 - der 2. Kassierer / die 2. Kassiererin
 - der Technische Leiter / die Technische Leiterin (Sportwart)

Bei Bedarf können weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

3. Die von a - e genannten Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Personalunion in den vorstehenden

Funktionen ist nicht möglich. Erklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei der fünf genannten abgegeben oder unterzeichnet werden.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Kann das Amt eines Stellvertreters während der Jahreshauptversammlung nicht besetzt werden, hat der Vorstand während seiner Amtsperiode das Recht, ein Mitglied kommissarisch einzusetzen, das bei der nächsten Jahreshauptversammlung durch diese zu bestätigen ist. Bis dahin hat das eingesetzte Mitglied nur eine beratende Stimme.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Recht und Pflichten bis zur Neuwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung unter Beachtung, daß eine Personalunion der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB nicht möglich ist. Der Vorstand kann das frei gewordene Amt auch neu besetzen. Das auf diesem Wege bestimmte neue Vorstandsmitglied ist durch die nächste Jahreshauptversammlung zu bestätigen und hat bis dahin nur eine beratende Funktion.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Die Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.
Vorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
2. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen der vorstandlichen Aufgabenstellung, Ausschüsse zu bilden, wie z. B. den Wirtschaftsausschuß.
5. Über Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Mitteilungen und Erklärungen sind in Kurzform zu protokollieren.
6. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. In der folgenden Vorstandssitzung ist dieses Protokoll zu genehmigen und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 12 **Gesamtvorstand**

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter
2. Für die Sitzungen des Gesamtvorstandes gilt § 11 entsprechend (außer Satz 1).

§ 13 **Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren als Rechnungs- und Kassenprüfer.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und in den vorangegangenen zwei Jahren dem Vorstand nicht angehört haben.
3. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungs- und Kassenprüfer müssen die Jahresabschlußrechnung und die Kassengeschäfte des Vereins der beiden abgelaufenen Geschäftsjahre prüfen.
5. Die Prüfung findet 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.
6. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung oder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilungen wählen auf ihren Jahresversammlungen einen eigenen Abteilungsvorstand. Dieser Abteilungsvorstand sollte bestehen aus:
 - a) dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin
 - b) dem Kassierer / der Kassiererin
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerinund wenn möglich je einem Stellvertreter oder Stellvertreterin.
3. Die Abteilungsleiter sind für die Gestaltung der Übungsstunden und den organisatorischen Ablauf der Abteilung zuständig und im besonderen Maße

verantwortlich für die harmonische Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Vereinsführung.

4. Über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ist vom Kassierer Buch zu führen. Der geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht zur Prüfung von Kassen, Konten und Unterlagen. Der Jahresabschluß ist wie die Hauptkasse des Vereins durch die Prüfer zu kontrollieren.
5. Die Abteilung führt Kassen und Bücher grundsätzlich im Auftrag und für Rechnung des Vereins.
6. Die Abteilungsleiter können selbständig sportliche Wettkämpfe abschließen. Hinsichtlich finanzieller Aufwendungen ist dem Vorstand vor Abschluß eines Wettkampfes ein Kostenvoranschlag vorzulegen.
7. Das Inventar der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Veräußerungen und Vermietungen von Vereinseigentum erfordert einen Vorstandsbeschluß.

§ 15 **Beirat (Hilfsorgan)**

Der Vorstand kann für begrenzte oder unbegrenzte Dauer einen Beirat berufen, dem auch Nichtmitglieder angehören können. Der Beirat soll dem Vorstand in allgemeinen oder besonderen Fragen beratend zur Seite stehen. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 16 **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

Der Ausschuß wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit seines Ausschusses dem Vorstand zu berichten.

§ 17 **Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann einem Mitglied, nach Beschluß der Hauptversammlung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Für die Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls nur mit einer 2/3 Mehrheit durch die Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Für besondere Verdienste um den Verein auf sportlichem Gebiet sowie einer Mitgliedschaft von 25 und 40 Jahren kann Mitgliedern die silberne bzw. goldene Vereinsehrennadel verliehen werden.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer 3 / 4 Mehrheit beschließt oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. Sollte die Beschlußfähigkeit nicht gegeben sein, ist mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3 / 4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Nach einem Auflösungsbeschluß ernennt die Hauptversammlung einen Liquidator.
5. Das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Hanau, vertreten durch den/die Oberbürgermeister/in, anheim, der/die es bis zu zwei Jahren treuhänderisch für einen aufnahmebereiten Rechtsnachfolger verwaltet.
Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Hanau berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 19 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 15. Juli 2022 von der Hauptversammlung des Polzeisportvereins Hanau e. V. beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.

(Dr. Lothar Matzanke, 1. Vorsitzender) (Hartmut Franz, 2. Vorsitzender) (Jörg Dunkel, 2. Vorsitzender)

(Franz Böhm, Kassierer)

(Daria König, Schriftführerin)